

Rechtsberatung für junge Flüchtlinge nach Erreichen der Volljährigkeit

UmF müssen in asyl- oder fremdenrechtlichen Verfahren stets vertreten sein. Dies beruht auf Regelungen im BFA-VG und FPG.¹ Auch in allen anderen Rechtsbereichen muss eine minderjährige Person vertreten werden, dazu finden sich Bestimmungen in der Strafprozessordnung, Verwaltungsstrafgesetz, ABGB (Zuständigkeit Kinder und Jugendhilfe (Kiju) bei Gefahr in Verzug) usw.. Nach Übertragung der Obsorge durch ein Bezirksgericht ist der gesetzliche Vertreter (Kiju) für die Vertretung in allen Rechtsbereichen zuständig. Es gibt im Asylverfahren besondere Regelungen, u.a., dass minderjährige AsylwerberInnen nur in Gegenwart des gesetzlichen Vertreters einvernommen werden dürfen. Bei begleiteten Minderjährigen sind dies die Eltern.

Erreicht ein umF nun aber die Volljährigkeit, fällt automatisch mit dieser die gesetzliche Vertretung durch die Kinder- und Jugendhilfe weg. Dies auch, wenn er oder sie sich weiter in einer Maßnahme befindet, da diese eine rechtliche Vertretung nicht umfasst.

Damit gelten für sie oder ihn dieselben Regelungen wie für erwachsene AsylwerberInnen, was Folgendes bedeutet:²

- Dem/Der jungen Erwachsenen sollten von seiner/ihrer bisherigen gesetzlichen Vertretung alle relevanten Unterlagen ausgehändigt und er/sie über die Änderungen seiner/ihrer Vertretung informiert werden!
- Wurde er/sie noch nicht zum Verfahren zugelassen („grüne Karte“ z.B. weil noch eine Altersfeststellung aussteht oder ein Dublin-Verfahren läuft), so muss er/sie für dieses Zulassungsverfahren eine kostenlose Rechtsberatung erhalten haben. In einem solchen Fall wird die Kinder- und Jugendhilfe auch bei Minderjährigen nie asylrechtlich zuständig, weil bis zur Zulassung der Rechtsberater als gesetzlicher Vertreter zuständig ist, dies auch, wenn die minderjährige Person nicht mehr in Traiskirchen ist.³ Rechtsberater ist entweder der Verein Menschenrechte Österreich oder die ARGE Rechtsberatung (in OÖ: Volkshilfe, sonst Diakonie Flüchtlingsdienst). Mitgeteilt wird dieser Rechtsberater vom BFA in Form einer Verfahrensordnung⁴, dies ist eine schriftliche Mitteilung, an wen er/sie sich wenden kann.
- Der/die junge Erwachsene hat schon einen Bescheid bekommen, als er/sie noch minderjährig war. Hat er/sie subsidiären Schutz oder Negativ bekommen, so wurde ihm/ihr mit diesem Bescheid auch eine Verfahrensordnung mitgeschickt, auf welcher steht, welcher Rechtsberater für ihn/sie zuständig ist (Verein Menschenrechte oder ARGE Rechtsberatung). Diese ist unwichtig, solange eine Vertretung durch die Kinder- und Jugendhilfe besteht, wird aber von Bedeutung, wenn eben die Volljährigkeit erreicht wird. Man sollte ihm/ihr dann erklären, welche Organisation er/sie bei Fragen zum Asylverfahren kontaktieren kann. Überschneiden sich erhaltener Bescheid und Volljährigkeit genau, so muss mit der Kinder- und Jugendhilfe abgesprochen werden, wer die Vertretung und so das Verfassen einer Beschwerde übernimmt!

¹ Für Details siehe § 12 FPG sowie § 10 BFA-VG

² Siehe § 48 ff BFA-VG

³ § 10 Abs. 3 und 5 BFA-VG

⁴ <https://www.bvwg.gv.at/Glossar/V/Verfahrensordnung.html>

- Der/die junge Erwachsene hat die weiße Karte, ist also zum Verfahren zugelassen, hatte aber noch keine Erstbefragung beim BFA. Es existiert zwar ein Angebot zur Beratung in erster Instanz durch den Verein Menschenrechte (Ausnahme Steiermark, dort macht das die Caritas), dieses deckt aber **keine Vorbereitung auf oder Begleitung zum Interview beim BFA ab, darauf gibt es keinen Anspruch!** Was genau die Beratung in erster Instanz umfasst, ist von Bundesland zu Bundesland verschieden. Ihm/Ihr wird erst mit dem Bescheid vom BFA (wenn subs. Schutz oder negativ) mitgeteilt, welche Rechtsberatungsorganisation für ihn/sie zuständig ist. An diese kann er/sie sich dann wenden. Eine eigentlich notwendige durchgehende Rechtsberatung durch das gesamte Asylverfahren ist aufgrund der gesetzlichen Vorgaben für Erwachsene nicht gegeben.

Was müssen die Rechtsberatungsorganisationen leisten?

Wenn der/die Betroffene nicht Asyl bekommt, muss sie ihn/sie beraten und unterstützen, dies jedenfalls beim Einbringen einer Beschwerde und bei der Beschaffung eines Dolmetschers um alles Notwendige zu erklären. Sie müssen ihn/sie über die Erfolgsaussichten der Beschwerde informieren. Auf Wunsch, dies muss also **aktiv geäußert** werden, muss ihn/sie die Organisation auch **vor dem Bundesverwaltungsgericht (BVwG) vertreten** (Begleitung zur Verhandlung am BVwG und/oder Verfassen einer Stellungnahme etc.). Über die Erfolgsaussichten der Beschwerde muss der/die Asylwerber/in informiert werden.⁵ In jedem Stadium des Verfahrens muss eine Rückkehrberatung gewährt werden.

Die Rechtsberatungsorganisationen bekommen pro beratenem/r Asylwerber/in vom Bundesministerium einen Pauschalbetrag, welcher dann alle Handlungen der Organisation inklusive Kosten für Dolmetsch abdecken soll. Hierbei ist es unbeachtlich, ob es sich um einen „einfachen“ Fall handelt, bei welchem z.B. nur eine kurze Beschwerde notwendig ist, oder einen sehr komplizierten, bei welchem z.B. mehrere Stellungnahmen, Gutachten etc. notwendig sind. Es ist auch immer vom jeweiligen Rechtsberater abhängig, wie viel Aufwand in die einzelnen Fälle gesteckt wird, der Umfang der Rechtsberatung variiert stark.

Abgedeckt werden rein asyl- oder fremdenrechtliche Inhalte, in den Bereichen Verwaltungsstrafrecht, Strafrecht etc. gibt es ab Volljährigkeit keine gesetzliche Vertretung mehr (Ausnahme: Verfahrenshilfeverteidiger).

Gibt es noch andere Angebote der Rechtsberatung?

In den einzelnen Bundesländern gibt es zusätzlich zur gesetzlich vorgeschriebenen Rechtsberatung teilweise noch unentgeltliche und ehrenamtliche Angebote, welche zum Teil ein weiteres Spektrum (Vorbereitung auf die Einvernahme...) abdecken. Hier gilt es sich vor Ort zu informieren, welche Leistungen abgedeckt werden, generell sollte man diese Informationen auch über die zuständige Kinder- und Jugendhilfe erhalten. Einen guten Überblick bietet die Homepage der Asylkoordination, es sind hier aber alle Beratungsstellen für geflüchtete Menschen aufgelistet, nicht nur die Rechtsberatungen, für die Aktualität kann keine Verantwortung übernommen werden:

<http://asyl.at/de/adressen/beratungsstellen/>

Rückfragen und Informationen:
SOS-Kinderdorf, ADVOCACY Kinder- und Jugendrechte
Vivenotgasse 3, 1120 Wien
advocacy@sos-kinderdorf.at
+ 43 (1) 368 31 35-48

⁵ § 52 BFA-VG